

Bebauungsplan Nr. 1786 „Ohestraße“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Das Plangebiet wird im Westen vom Ihmegrünzug und im Osten von der Ohestraße begrenzt. Im Norden schließt sich die Gustav-Bratke-Allee an. Geplant ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes in III-VI-geschossiger Bauweise.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Die zentrale Fläche wird bisher als Stellplatzfläche genutzt, der nördliche Teil dient als Baustelleneinrichtungsfläche für den Umbau der Benno-Ohnesorg-Brücke. Die restlichen Bereiche sind unversiegelt und weisen einen z. T. älteren Gehölzbestand auf.

Aufgrund der insgesamt schlecht ausgeprägten Biotopausstattung ist die Lebensraumbedeutung als eher gering einzuschätzen. Ein Vorkommen artenschutzrelevanter Tiere und Pflanzen ist allenfalls im Zusammenhang mit Baumhöhlen zu erwarten.

Die Planfläche lässt in großen Teilen eine freie Versickerung der Niederschläge zu und ermöglicht damit eine Anreicherung des Grundwassers. Aufgrund der großzügigen Flächengestaltung des Ihmeufers ist eine gute Erlebbarkeit des Gewässers gewährleistet.

Die Ihme und die begleitenden Auen sowie die höher gelegenden Grünflächen sind im Landschaftsrahmenplan als regionaler Korridor für die Biotopvernetzung dargestellt. Dieser Korridor bleibt bei der vorliegenden Planung erhalten.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei Realisierung der Planung ist eine zusätzliche Versiegelung und eine Verringerung des Versickerungsrate zu erwarten. Hinzu kommt – insbesondere bei Realisierung der angedachten Tiefgarage - ein weitgehender Verlust der vorhandenen und z. T. ortsbildbestimmenden Gehölze.

Eingriffsregelung

Erforderlichkeit bzw. Art und Maß von Ausgleichsmaßnahmen sind im weiteren Verfahren zu ermitteln. Artenschutzrechtliche Belange sind spätestens zum Zeitpunkt der Fällung von Bäumen zu überprüfen.

Baumschutzsatzung

Die Belange der Baumschutzsatzung finden im weiteren Verfahren Anwendung.

Hannover, 12.03.2013

61.11/16.06.2015